

51

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

Gesetz: TO.A Anl. 1 VergGr. VII

Leitsätze:

1. Es ist der Sinn allgemein gefaßter Normen, durch Verwendung von Oberbegriffen Tatbestände umfassend zu regeln, die wegen ihrer Vielgestaltigkeit nicht kasuistisch erfaßt werden können, in ihren Einzelheiten nicht bekannt sind oder auch erst später auftreten.
2. Die Vergütungsordnung der Anl. 1 zur TO.A erfaßt in den Vergütungsgruppen IV bis X sowohl den Bürodienst als auch den Registratordienst in allen Schwierigkeitsgraden erschöpfend.
3. Nur wenn ein unter die TO.A fallendes Arbeitsverhältnis in seinen Tätigkeitsmerkmalen von der Vergütungsordnung der Anlage 1 zur TO.A nicht erfaßt wird, kommt eine Lückenausfüllung in Betracht.

Aktenzeichen: 4 AZR 61/58

Urteil des BAG vom 23. März 1960

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4. AZR 61/58
6 Sa 428/57 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
23. März 1960
gez. Mislter,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. März 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Dr. Schwennicke für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. Oktober 1957 - 6 Sa 428/57 - aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. Juni 1957 - 1 Ca 360/57 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

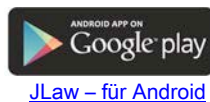
- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit dem 1. November 1954 im "Zentralregister" des Landeskriminalamtes des beklagten Landes beschäftigt. Vor ihrem Arbeitsplatz befinden sich 2 Drehständer, auf denen in schmalen Sichtstreifen zehntausende von Personen, die einmal kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten sind, in alphabetischer Reihenfolge registriert sind. Außer den Namen und Geburtsdaten ist - teilweise in symbolischen Zeichen - vermerkt, ob und welche Vorgänge oder Unterlagen über die verzeichneten Personen im Landeskriminalamt vorliegen. Bei diesen Unterlagen handelt es sich vor allem um Personenakten, Fingerabdrücke, Fahndungsersuchen sowie Listen und sonstige Vorgänge über Strafanstaltsinsassen, Vermißte und unbekannte Tote, Hersteller und Verbreiter von Falschgeld, Rauschgiftsüchtige und Rauschgifthändler.

Die Klägerin hat täglich etwa 500 bis 600 Sichtstreifen neu einzuordnen. Sie hat ferner täglich etwa 500 bis 800 Auskünfte aus dem Register zu geben. Dabei vermerkt sie auf den bei ihr durchlaufenden Vorgängen, ob und welche Unterlagen über die in dem einzelnen Vorgang bezeichnete Person beim Landeskriminalamt vorhanden sind. Bei diesen Vorgängen handelt es sich u. a. um Fahndungskarten, polizeiliche Meldeformulare, Einlieferungsanzeigen von Strafanstalten, Anträge auf Erteilung von Waffenscheinen, Wandergewerbescheinen, Führungszeugnissen oder Reisepässen, bei denen im Wege der Amtshilfe für die ausstellenden Behörden festzustellen ist, ob der Antragsteller etwa kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten ist.

Die weitere Bearbeitung der Vorgänge liegt nicht bei der Klägerin, sondern bei den jeweils zuständigen "Sachgebieten". Nur in Fahndungsangelegenheiten gibt die Klägerin bei Telefonanrufen, z.B. eines Polizeireviers, selbständig Auskunft anhand der Fahndungs- oder Haftunterlagen, die in besonderen Karteien untergebracht sind und von ihr zu diesem Zweck herausgesucht werden. Ebenso gibt sie auf persönliche Anfragen von Beamten und Angestellten ihrer Dienststelle Auskünfte und Hinweise auf vorhandene Unterlagen und Vorgänge.



- 3 -

Die Klägerin, die ein Gehalt nach der VergGr. VIII TO.A bezieht, ist der Meinung, ihre Tätigkeit erfülle die Merkmale der VergGr. VII TO.A. Als Teilbetrag des Gehaltsunterschiedes zwischen beiden Vergütungsgruppen für die Zeit seit dem 1. Januar 1956 fordert sie mit der Klage Zahlung von 300,-- DM nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 26. März 1957.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er hat bestritten, daß die Tätigkeit der Klägerin den Merkmalen der VergGr. VII TO.A entspreche.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht nach dem Klageantrag erkannt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klagabweisung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision. Sie hat ihre Klageforderung von 300,-- DM nunmehr dahin aufgegliedert, daß für die 12 Monate von Januar bis Dezember 1956 je 25,-- DM gefordert werden.

Entscheidungsgründe:

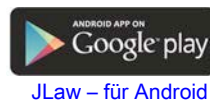
Die Revision hatte Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht hält den Anspruch der Klägerin auf die Vergütung nach der VergGr. VII TO.A für begründet. Es führt aus, die von der Klägerin geleistete Arbeit entspreche zwar dem Buchstaben nach den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VIII TO.A (erste Fallgruppe). Die Klägerin erbringe nämlich "ständig wiederkehrende Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge ohne Anleitung". Ihre Tätigkeit könnte auch mit der Führung einer nach technischen Merkmalen geordneten Kartei verglichen werden. Die von ihr angeführten drei Runderlasse des Innenministers über das kriminalpolizeiliche Nachrichten- und Fahndungswesen und den allgemeinen kriminalpolizeilichen Meldedienst hätten keine so große unmittelbare Bedeutung für ihre laufende Arbeit, daß deren Kenntnis als "gründliche Fachkenntnisse" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VII TO.A (erste Fallgruppe) gewertet werden könnte.

Das Landesarbeitsgericht meint jedoch, die Tätigkeit der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Klägerin sei im Wege der "ergänzenden Lückenausfüllung" in die VergGr. VII TO.A einzureihen. Es sei zu berücksichtigen, daß zu der Zeit, als man die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung der TO.A formuliert habe, eine so durchrationalisierte Büroorganisation noch nicht erdacht gewesen sei. Auch sei die Qualität der Arbeitsleistung der Klägerin, die sich aus der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Verantwortung ergebe, gegenüber der Arbeitsleistung von Angestellten, die üblicherweise die Vergütung nach Gruppe VIII TO.A erhielten, erheblich höher zu bewerten. Wesentliches Merkmal ihrer Tätigkeit sei nicht, daß die Klägerin eine Kartei oder ein Register führe, sondern daß sie, gewissermaßen als Hilfssachbearbeiterin, zu jedem ihr zugeteilten Vorgang verantwortlich feststelle, ob und gegebenenfalls welche Unterlagen oder Aufzeichnungen über eine bestimmte Person vorhanden seien. Damit liege ihr ein wesentlicher Anteil an der den kriminalpolizeilichen Nachrichtenstellen obliegenden Ermittlungstätigkeit ob. Ihre Aufgabe bestehe zwar, rein äußerlich gesehen, in der vorschriftsmäßigen Einordnung von täglich 500 bis 600 Sichtstreifen und in der Anbringung von Vermerken auf den ihr täglich zugeleiteten 500 bis 800 Eingängen. Die Verantwortung, die ihrer Tätigkeit das Gepräge gebe, gehe aber über die einer Kartei-Hilfskraft allgemein obliegenden Aufgaben weit hinaus und sei eine sachliche auf dem Gebiet der kriminalpolizeilichen Personenermittlung und -fahndung. Von der Genauigkeit ihrer Arbeit hänge im wesentlichen der relative Ausnutzungsgrad der vorhandenen kriminalpolizeilichen Unterlagen ab.

Hätte man beim Erlaß der TO.A an eine solche Tätigkeit gedacht, wäre sie nach der Meinung des Landesarbeitsgerichts nicht in die Gruppe der "Hilfskräfte" (VergGr. VIII), sondern in die der "Hilfssachbearbeiter" (VergGr. VII) einzureihen gewesen. Im Gegensatz zu den Tätigkeitsbeispielen der VergGr. VIII TO.A, die als "Hilfskräfte mit schwierigerer Tätigkeit" zu charakterisieren seien, enthielten nämlich die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VII TO.A

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





- 5 -

durchweg das Erfordernis gründlicher Fachkenntnisse oder einer diese in der Regel vermittelnden Ausbildung, wobei solche Fachkenntnisse auch in gewissem Ausmaße selbständig zu betätigen seien. Das rechtfertige die Allgemeinbezeichnung "Hilfssachbearbeiter" für die in die VergGr. VII TO.A einzureihenden Angestellten. Sei auch für die Zuordnung zu einer bestimmten Vergütungsgruppe die Erfüllung der für sie vorgesehenen Tätigkeitsmerkmale im Einzelfalle entscheidend, so sei eine solche Allgemeinbezeichnung doch jedenfalls dann von Wert, wenn wie hier die Einreihung im Wege der Lückenausfüllung vorgenommen werden müsse.

Die Klägerin arbeite, so schließt das Landesarbeitsgericht aus seinen Feststellungen, als eine solche Hilfssachbearbeiterin. Die von ihr geforderten gründlichen Fachkenntnisse bestünden nicht so sehr in der Kenntnis papierener Vorschriften, sondern in dem umfassenden Überblick über das gesamte Aufgabengebiet der Kriminalpolizei und das Ineingreifen der Arbeit der einzelnen "Sachgebiete", die sie haben müsse, wenn sie ihrer Aufgabe zufriedenstellend nachkommen solle. Daß sich die Klägerin die notwendigen gründlichen Kenntnisse in ihrer praktischen Tätigkeit auch ohne formale Vorbildung erworben habe, sei durch die Arbeitsplatzbesichtigung bewiesen.

Diese Bewertung der Tätigkeit der Klägerin im angefochtenen Urteil beruht auf Rechtsirrtum.

Irrig ist zunächst die Meinung des Landesarbeitsgerichts, die Einreihung der Klägerin in die Vergütungsgruppen der TO.A sei im Wege der Lückenausfüllung vorzunehmen. Eine Lückenausfüllung kommt nur dann in Betracht, wenn ein unter die Tarifordnung fallendes Arbeitsverhältnis in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung nicht erfaßt ist. Das trifft hier nicht zu. Zweifelhaft kann allenfalls sein, ob die Tätigkeit der Klägerin dem Bürodienst oder dem Registratordienst zuzuordnen ist. Etwas anderes zieht auch das Landesarbeitsgericht nicht in Betracht. Die Vergütungsordnung der TO.A erfaßt aber in den Vergütungsgruppen IV bis X sowohl den Bürodienst wie den Registratordienst in allen Schwierigkeitsgraden erschöpfend. Für eine Lückenausfüllung bleibt daher kein Raum, wenn eine Tätigkeit dem Büro-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

oder Registratordienst zuzuordnen ist; sie würde zu einer unzulässigen Veränderung des Tarifynhalts durch Aufstellung neuer Tätigkeitsmerkmale führen.

Eine Abweichung von den Tarifnormen rechtfertigt sich insbesondere nicht dadurch, daß die zu bewertende Tätigkeit in der ausgeübten konkreten Gestaltung zur Zeit des Erlasses der TO.A noch unbekannt war. Denn es ist gerade der Sinn allgemein gefaßter Normen, durch Verwendung von Oberbegriffen Tatbestände umfassend zu regeln, die wegen ihrer Vielgestaltigkeit nicht kasuistisch erfaßt werden können, in ihren Einzelheiten nicht bekannt sind oder auch erst später auftreten.

Ebensowenig darf das Gericht mittels einer vermeintlichen Lückenausfüllung vom Tarifynhalt abweichen, wenn eine Tätigkeit sich durch Umstände, die die Tarifnorm nicht besonders bewertet, aus den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe herauszuheben scheint. Wenn der Tarif davon absieht, gewisse Umstände bei der Vergütung einer Tätigkeit besonders zu bewerten, so darf dem Arbeitnehmer nicht wegen solcher Umstände eine höhere Vergütung zugesprochen werden, als der Tarif sie vorsieht. Beispielsweise kann auch mit einer mehr oder weniger mechanischen Tätigkeit - etwa der Postabfertigung, dem Lochen von Lochkarten oder Botendiensten - eine große Verantwortung insofern verbunden sein, als von der richtigen Ausführung solcher Dienste für den Arbeitgeber oder für Dritte schwerwiegende Folgen abhängen können. Das führt aber im Einzelfalle nicht zu einer Höherbewertung der Tätigkeit, wenn der Tarif es nur auf die Schwierigkeit der Leistung, nicht aber auf die mit der Tätigkeit verbundene Verantwortung abstellt. Ebenso steht der Klägerin keine höhere Vergütung zu, wenn sie nur die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII TO.A erfüllt, mit ihrer Tätigkeit aber eine höhere Verantwortung verbunden ist, als sie im allgemeinen den unter die VergGr. VIII fallenden Tätigkeiten zukommt. Denn in den allein in Betracht kommenden ersten beiden Fallgruppen der VergGr. VII TO.A ist ebenso wie in den entsprechenden Merkmalen der VergGr. VIII nur auf den



Grad der Schwierigkeit, nicht aber auf die möglichen Auswirkungen der Tätigkeit abgestellt. Auch die vom Landesarbeitsgericht betonte Genauigkeit in der Arbeit, die von der Klägerin gefordert wird, kann zu keiner besseren Bewertung führen als derjenigen, die sich aus den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen ergibt. Denn Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit wird bei den Tätigkeiten aller Schwierigkeitsgrade gleichermaßen erwartet. Ebensowenig ist die Quantität des Arbeitspensums in den in Betracht kommenden Fallgruppen zum Bewertungsmerkmal gemacht. Wenn das Landesarbeitsgericht meint, das der Klägerin aufgebürdete Arbeitspensum sei kaum zu bewältigen und müsse früher oder später zur Erschöpfung der Nervenkraft der Klägerin und alsdann zu Fehlleistungen führen, so ist hier nicht zu erörtern, ob die Forderung eines überhöhten Arbeitspensums vom Arbeitnehmer abgelehnt werden kann oder eine Verletzung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers darstellt; jedenfalls begründet die Leistung eines ungewöhnlich großen Arbeitspensums nicht den Anspruch auf das Gehalt nach einer höheren Vergütungsgruppe der TO.A. Auch wenn durch Mechanisierung oder sonstige Rationalisierung der Arbeitserfolg steigt, andererseits aber die Arbeitskraft des Angestellten in erhöhtem Maße, insbesondere durch stärkere nervliche Belastung, beansprucht wird und deshalb die tarifliche Vergütung nicht mehr angemessen erscheint, ist es allein Sache der Tarifpartner, solchen im Tarif nicht bewerteten Umständen durch Neugestaltung der tariflichen Normen Rechnung zu tragen. Eine solche Veränderung des Tariffinhalts darf aber nicht im Wege einer ergänzenden Rechtsfindung herbeigeführt werden.

Sind somit die Voraussetzungen für eine Lückenausfüllung nicht gegeben, so bedarf es keiner weiteren Erörterung, ob das Landesarbeitsgericht die bei einer Lückenausfüllung zu beachtenden Grundsätze verletzt hat, indem es aus den verschiedenen Fallgruppen für die Vergütungsgruppen VII und VIII TO.A Allgemeinbegriffe ("Hilfssachbearbeiter")



- 8 -

bzw. "Hilfskraft") ableitet, während die einzelnen Fallgruppen jeder Vergütungsgruppe die verschiedenen Arten von Tätigkeiten jeweils für sich besonders erfassen (BAG 1, 85 ff. = AP Nr. 1 zu § 3 TO.A; AP Nr. 20 zu § 3 TO.A) und bei einer sinngemäßen Lückenausfüllung die Einreihung danach vorzunehmen wäre, wie im Tarifgefüge der TO.A artverwandte und deshalb vergleichbare Tätigkeiten bewertet sind (AP Nr. 17, 20 zu § 3 TO.A).

III. Somit hängt der Erfolg der Klage davon ab, ob die von der Klägerin überwiegend ausgeübte Tätigkeit die in der VergGr. VII TO.A aufgestellten Merkmale unmittelbar erfüllt. Das Landesarbeitsgericht verneint das, indem es ausführt, daß die Arbeit der Klägerin den Merkmalen der ersten Fallgruppe der VergGr. VIII TO.A entspreche; die Klägerin erbringe nämlich ständig wiederkehrende Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge, auch könne ihre Tätigkeit mit der Führung einer nach technischen Merkmalen geordneten Kartei verglichen werden.

Zu Recht hat sich das Landesarbeitsgericht aber nicht mit der Feststellung begnügt, daß die Tätigkeit der Klägerin die Merkmale der ihr vom Beklagten gewährten VergGr. VIII TO.A erfülle. Denn die Entscheidung über den Klageanspruch erfordert es, daß der Tatbestand an den Normen für diejenige Vergütungsgruppe gemessen wird, die die Klägerin beansprucht. Die Tätigkeit der Klägerin ist auch nicht etwa in den Merkmalen der VergGr. VIII so speziell erfaßt, daß deshalb allgemeinere Merkmale einer höheren Gruppe außer Betracht bleiben müßten.

In der VergGr. VII TO.A sind nun im Gegensatz zur VergGr. VIII Bürodienst und Registratordienst in besonderen Fallgruppen geregelt. Für beide Zweige werden "gründliche Fachkenntnisse" gefordert, jedoch sind die hierfür jeweils gegebenen Klammerdefinitionen verschieden. Für Büroangestellte (erste Fallgruppe) sind "nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. ihres Aufgabenkreises" erforderlich, für Registratur-



angestellte (zweite Fallgruppe) "eingehende Kenntnisse im Geschäftsbereich, in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur".

Das Landesarbeitsgericht hat, obwohl es die Tätigkeit der Klägerin mit der Führung einer nach technischen Merkmalen geordneten Kartei vergleicht, nur geprüft, ob von der Klägerin solche Fachkenntnisse verlangt werden, wie sie bei Büroangestellten in der VergGr. VII TO.A vorausgesetzt werden; es führt aus, die Kenntnis der von der Klägerin angeführten drei Runderlasse könne nicht als "gründliche Fachkenntnisse" im Sinne der Merkmale der ersten Fallgruppe dieser Vergütungsgruppe gewertet werden. Später, im Zusammenhang mit der abzulehnenden Lückenausfüllung, heißt es im angefochtenen Urteil, die von der Klägerin geforderten gründlichen Fachkenntnisse bestünden nicht so sehr in der Kenntnis "papierener Vorschriften", sondern in dem umfassenden Überblick über das gesamte Aufgabengebiet der Kriminalpolizei und das Ineinandergreifen der Arbeit der einzelnen Sachgebiete. Es kann dahingestellt bleiben, ob unter den in dieser Fallgruppe von den Büroangestellten geforderten Kenntnissen nur Kenntnisse von irgendwelchen schriftlich niedgelegten Vorschriften zu verstehen sind, oder ob unter Umständen auch durch praktische Tätigkeit erworbene Kenntnisse des Aufbaus einer Verwaltung und der Aufgaben ihrer Teilgebiete genügen können. Denn die Tätigkeit der Klägerin fällt schon deshalb nicht unter die erste Fallgruppe der VergGr. VII TO.A, weil sie nicht als Bürodienst, sondern als Registraturdienst anzusehen ist.

Das gilt zunächst für die der Klägerin übertragene Führung des Sichtstreifenregisters für Personen mit den Anfangsbuchstaben A bis F. Es trifft aber auch auf die ihr weiter obliegende Erteilung von Auskünften aus dem Register zu. Denn nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Klägerin die ihr zugeleiteten Vorgänge nicht zu bearbeiten. Sie hat nur festzustellen, ob die Person, die der Vorgang betrifft, im Register verzeichnet ist. Ist es nicht



- 10 -

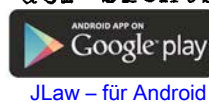
der Fall, so vermerkt die Klägerin dies auf dem Vorgang. Ist die Person im Register aufgeführt, so vermerkt die Klägerin auf dem Vorgang, was über das Vorhandensein von Unterlagen über diese Person in dem Register verzeichnet ist. Die Klägerin gibt also jeweils nur Auskunft über den Inhalt des von ihr geführten Sichtstreifenregisters. Ihre Tätigkeit ist dabei keine andere als die eines Karteiführers, der das Vorhandensein einer Karteikarte feststellt und von der gefundenen Karte ganz oder auszugsweise eine Abschrift erteilt. Dabei muß die Klägerin die in dem Register zur Raumersparnis verwendeten Abkürzungen und Verschlüsselungen durch Zahlen kennen (z. B. ZF = Zehnfingerabdruck vorhanden; Zahl 6 = sitzt in Haft).

Diese Tätigkeit erfordert nicht die bei Registraturangestellten in der VergGr. VII TO.A vorausgesetzten gründlichen Fachkenntnisse, nämlich eingehende Kenntnisse im Geschäftsbereich, in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur. Dabei mag dahingestellt bleiben, ob die Klägerin eingehende Kenntnisse im Geschäftsbereich im Sinne dieser Tarifnorm besitzt und benötigt; insofern steht nämlich die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, die Klägerin müsse einen umfassenden Überblick über das gesamte Aufgabengebiet der Kriminalpolizei und das Ineinandergreifen der Arbeit der einzelnen Sachgebiete haben, im Widerspruch zu den Feststellungen über das, was die Klägerin auszuführen hat. Jedenfalls benötigt die Klägerin keine eingehenden Kenntnisse im Ausbau einer Registratur. Sie hat lediglich die ihr zugehenden Sichtstreifen, die von ihr nicht geschrieben werden und auf deren Inhalt sie keinen Einfluß hat, in dem alphabetisch-phonetisch geordneten Namensregister einzuordnen und über das, was auf den Sichtstreifen verzeichnet ist, Auskunft zu erteilen.

Auch soweit die Klägerin auf persönliche oder fernmündliche Anfragen Auskünfte erteilt, kann ihre Tätigkeit nicht anders beurteilt werden. Zum Teil betreffen diese Auskünfte ebenso wie die Vermerke auf den der Klägerin täglich zugehenden Vorgängen den Inhalt der Sichtstreifen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Soweit die Klägerin in Fahndungsangelegenheiten mündliche Auskünfte erteilt, benutzt sie wiederum nur Karteien, deren Inhalt sie nicht auf seine Richtigkeit nachzuprüfen hat; diese Art von Auskünften nimmt die Klägerin im übrigen nur zu einem geringen Teil in Anspruch, wie sich daraus ergibt, daß nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts schon die Erteilung der schriftlichen Auskünfte neben der Ordnung der Sichtstreifen mengenmäßig kaum zu bewältigen ist.

Somit steht der Klägerin ein Anspruch auf die Vergütung nach der VergGr. VII TO.A nicht zu. Daher war auf die Revision des Beklagten das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das klagabweisende erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Hugo Karpf

Dr. Schwennicke

